

radezu eine Entscheidung abgibt, aus diesem Grunde also werde ich gegen die Deputation stimmen.

Prinz Johann: Gegen den geehrten letzten Sprecher muß ich doch die Deputation mit einigen Worten in Schutz nehmen. Ich wende mich zunächst zu dem letzten Grunde desselben. Er sagt, in dem Vorschlage der Deputation liege eine Entscheidung der Frage. Das ist keineswegs der Fall; eben so wenig, als in dem Beschlusse der zweiten Kammer eine Entscheidung gelegen hat, würde eine solche in dem der ersten Kammer liegen. Es fragt sich blos, welche Ansicht die Kammer von dem Rechtspunkte hat, und ich glaube, darüber muß sie vor allen Dingen mit sich einig sein, ob sie der Meinung der Regierung beitrifft, oder ob sie der Meinung der zweiten Kammer beitrifft, oder ob sie die Sache an sich für zweifelhaft hält. Die Deputation glaubte daher diese Frage zunächst zur Beantwortung stellen zu müssen und kam zu der Ueberzeugung, daß die Sache nicht zweifelhaft sei, sondern daß der Meinung der Staatsregierung beigetreten werden müsse. Die Deputation hat sich bei dieser Prüfung von allen politischen Gründen fern gehalten, und das war der Sache angemessen; denn es handelt sich hier von einer wichtigen staatsrechtlichen Frage. Die Deputation mußte sich auf den Standpunkt stellen, auf dem künftig der Staatsgerichtshof stehen würde. Die Gründe, die der geehrte Sprecher gegen das Deputationsgutachten angeführt, scheinen mir in der That nicht durchzuschlagen. Beschwerden werden allerdings nach §. 110 auch von einer einzelnen Kammer anzunehmen sein, aber diese müssen sich auf specielle, namhaft gemachte Punkte beschränken, und daß diejenigen Punkte, die in der Adresse angeregt werden, als Beschwerde eingebracht werden können, das ist keine Frage. Beschwerden unterscheiden sich dadurch, daß sie eine Beantwortung erfordern, welche die Adresse nicht erfordert, und §. 110 kann auf die Frage wegen der Adresse in keiner Weise bezogen werden. Die Analogie fremder Staaten betreffend, so hat diese die Deputation nicht ganz in Abrede stellen wollen; ich muß aber bekennen, daß man wohl in der Verfassungsurkunde selbst genügende Gründe finden könnte, um diese Frage zu entscheiden, und daß ich daher auf die Analogie nichts geben könnte, abgesehen davon, daß die fremden Verfassungsurkunden nicht identisch mit der unsrigen sind. Die Deputation hätte selbst gewünscht, daß die Sache könnte zur endlichen Entscheidung kommen; sie mußte dies wünschen, da sie fest in ihrer Ueberzeugung war und glaubte, daß die Entscheidung von ihr nicht zu fürchten sein dürfe. Aber daß das nicht möglich war, dahin zu gelangen, wird bei der Berathung sich näher erörtern lassen. Ich kann daher der geehrten Kammer, was den Punkt A. betrifft, nur anrathen, dem Gutachten der Deputation beizutreten.

Bürgermeister Behner: Zur Ergernung erlaube ich mir zu bemerken, daß die geehrte Deputation wirklich hier hat entscheiden wollen! Das geht nicht blos aus dem Gutachten, was sie unter A. gegeben, sondern auch aus dem unter B. hervor. Denn wenn sie nicht entscheiden wollte, sondern sich nur dazwischen stellen, so mußte sie bei Punkt B.

nicht anrathen, dem Beschlusse der zweiten Kammer in so weit nicht beizutreten, als die Entscheidung des Staatsgerichtshofs hervorgerufen werden soll. Aus dem Gutachten geht klar hervor, daß es die Absicht der Deputation gewesen ist, diese Sache so abzumachen, daß sie nicht weiter zur Entscheidung gebracht werden kann. Das liegt klar in den Anträgen. Damit kann ich mich aber nicht einverstanden erklären, und ich muß es wiederholen, ich würde es für eine wahre Calamität für die Ständeversammlung halten, wenn nicht endlich die Frage zum Ende käme; dazu finde ich aber keinen andern Weg, als den, daß der Staatsgerichtshof darüber entscheidet.

v. Welck: Es scheint hier in der That lediglich auf eine Auslegung des Wortes Entscheidung anzukommen. Wenn der geehrte Bürgermeister Behner eine Antwort eine Entscheidung nennt, so hat die Deputation allerdings entschieden; aber eine Antwort mußte sie nothwendig geben, denn wenn eine Frage ihr vorgelegt ist, und sie auf diese Frage in Folge des ihr von der Kammer hierzu ertheilten Auftrags antwortet soll, so muß entweder Ja oder Nein gesagt werden. Ich gebe zu, daß man das eine Entscheidung nennen kann, aber im rechtlichen Sinne ist es nicht als eine Entscheidung anzusehen, sondern es ist eine reine Antwort, und eine Folge dieser Antwort ist eben der zweite Rath der Deputation sub B.

Prinz Johann: Ich möchte dem geehrten Sprecher, welcher Sachwalter gewesen ist, noch einmal vorhalten, wie man die Sache sich denken muß. Wenn eine Partei einen Sachwalter fragt, ob sie Recht habe, und der Sachwalter antwortet: sie habe kein Recht, und die Partei beschließt, die Sache nicht weiter zu verfolgen, so würde das offenbar keine rechtliche Entscheidung sein, und eben so wenig würde es eine Entscheidung sein, wenn die erste Kammer sagt, daß sie auf eine solche einseitige Adresse kein Recht habe und ihren Anspruch darauf nicht weiter verfolgen wolle. Um weiter etwas handelt es sich jetzt nicht.

Bürgermeister Hübler: Was meine Abstimmung über die Lösung der angeregten Principfrage anlangt, so wird sie in dem Sinne erfolgen, in dem sich der Bürgermeister Behner eben ausgesprochen hat. Zwar bin ich weit entfernt, gleich ihm der Deputation vorzuwerfen, als habe sie im vorliegenden Berichte eine Entscheidung der Frage geben wollen, damit würde sie ihre Grenzen allerdings überschritten haben; sie konnte und wollte aber nur ihre Meinung über das Recht des einseitigen Adreßerlasses aussprechen, die Annahme oder Ablehnung derselben, und so ist die Entscheidung der Kammer anheimgestellt geblieben. Zwar kann ich mich ferner auch nicht der Meinung des geehrten Bürgermeisters Behner anschließen, wenn er besonders aus §. 110 der Verfassungsurkunde und aus der Analogie anderer Staaten das Recht des Erlasses einer einseitigen Adresse ableiten will. Ich besorge, daß gerade dieser Paragraph, wie auch von der Deputation angedeutet worden, einem solchen Rechte mehr entgegengetreten würde, und glaube, daß es hier weder der Bezug-